

Übergangsversorgung nach § 38a EnWG für Letztverbraucher in der Mittelspannung sowie in der Umspannung von Niederspannung zur Mittelspannung durch die EWR AG

Die EWR AG führt im Netz der EWR Netz GmbH, in dem sie die Grundversorgung gemäß § 36 EnWG durchführt, eine Übergangsversorgung im Sinn des § 38a EnWG durch. Das Gebiet der Grund- und Übergangsversorgung ist unter dem Link [Grund- und Ersatzversorgung](#) einsehbar.

Die Übergangsversorgung im Sinne des § 38a Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) erfolgt, wenn Letztverbraucher über das von der EWR Netz GmbH betriebene Energieversorgungsnetz der allgemeinen Versorgung in Mittelspannung Energie beziehen, ohne dass dieser Bezug einer Lieferung oder einem bestimmten Liefervertrag zugeordnet werden kann, und der Netzbetreiber den betreffenden Letztverbraucher dem Übergangsversorger zugeordnet hat.

Die von der EWR AG durchgeführte Übergangsversorgung ist räumlich begrenzt auf das Gebiet, in dem sie im Netzgebiet der allgemeinen Versorgung der EWR Netz GmbH die Grundversorgung durchführt. Die Belieferung im Rahmen der Übergangsversorgung im Sinne des § 38a EnWG erfolgt für maximal drei Monate zu den vom Übergangsversorger veröffentlichten Allgemeinen Bedingungen und Allgemeinen Preisen.

Die EWR AG beliefert in der Übergangsversorgung auch Letztverbraucher, die in der Umspannung von Niederspannung zu Mittelspannung angeschlossen sind, soweit nicht die Ersatzversorgung nach § 38 EnWG anzuwenden ist.

Allgemeine Preise der EWR AG Übergangsversorgung:

Preisbestandteil	Netto	Brutto ¹
Arbeitspreis für die abgenommene Energie (ct/kWh)	15,3724 ct/kWh	18,2932 ct/kWh
Leistungspreis	25,00 €/kW/Monat	29,75 €/kW/Monat
Grundpreis (€/Jahr)	150,00 €/Monat	178,50 €/Monat

¹ Im Bruttopreis ist die gesetzliche Umsatzsteuer in Höhe von aktuell 19 % enthalten.

Der aufgeführte Arbeitspreis für die abgenommene Energie versteht sich als reiner Energiepreis. Hinzu kommen das Netznutzungsentgelt, das Entgelt für den Messstellenbetrieb, die Konzessionsabgabe, die Umlagen nach § 19 Abs. 2 StromNEV, die KWKG-Umlage, die Offshore-Netzumlage und die Stromsteuer in der jeweils zum Zeitpunkt der Belieferung gültigen Höhe.

Zusätzlich ist die gesetzliche Umsatzsteuer in der jeweils zum Zeitpunkt der Belieferung gültigen Höhe hinzuzurechnen.

Es gelten die „Allgemeinen Bedingungen der EWR AG für die Übergangsversorgung von Letztverbrauchern in Mittelspannung gem. § 38a EnWG über das Stromversorgungsnetz der EWR Netz GmbH“ in der jeweils gültigen Fassung.